

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Reichsbahnstraße“, Bahn-km 1,084 bis 1,138 der Strecke 1234 HH-Eidelstedt - Rothenburgsort in Hamburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (Planfeststellungsbehörde) vom 30.01.2026, Az. 571ppü/016-2023#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG (bis zum 31.12.2023: DB Netz AG).

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 11.02.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 24.02.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Reichsbahnstraße, km 1,121, Strecke Hamburg-Eidelstedt – Hamburg-Rothenburgsort (1234)“ in Hamburg, Bahn-km 1,084 bis 1,138 der Strecke 1234 HH-Eidelstedt - Rothenburgsort, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen/Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau des bisherigen Bauwerks, welches die Güterumgehungsstrecke 1234 über die Reichsbahnstraße führt;
- Errichtung neuer Widerlager am Standort des vorhandenen Bauwerks in Sichtbeton;
- Ausführung des Stahlüberbaus als eingleisiger Einfeldträger mit Dickblech;

- Errichtung einer Stützwand nordwestlich der Eisenbahnüberführung an der Grenze zum Flurstück 6964 am Fuß des Bahndamms;
- Errichtung einer Böschungstreppe am südwestlich gelegenen Bahndamm;
- Teilrückbau und Wiederherstellung der vorhandenen Lärmschutzwand;
- Im Bereich des Vorhabens Erneuerung der Bahnerdung, Streckenentwässerung, des Bahnkörpers und der Leit- und Sicherungstechnik.

Bauzeitlich ist das Vorhaben mit der temporären Inanspruchnahme überwiegend öffentlicher Flächen (einschließlich temporären Straßensperrungen), teilweise jedoch auch von Grundstücksflächen Dritter verbunden. Es finden bauzeitliche Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die, soweit nicht vermeidbar, ausgeglichen – etwa durch Rekultivierung in Anspruch genomener Böden – bzw. ersetzt werden.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen, bauzeitliche Umverlegung von Leitungen und temporäre Straßensperrungen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Denkmalschutz, das Abfallrecht, den Natur- und Artenschutz und den Straßenverkehr.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hamburgischen Obergericht

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Hamburgischen Oberverwaltungsgericht

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Hamburg, 10.02.2026